

# STATUTEN DER ARBEITSGRUPPE EINHEIMISCHE ORCHIDEEN AARGAU (AGEO)



## 1. **NAME UND SITZ**

Unter dem Namen „Arbeitsgruppe Einheimische Orchideen Aargau (AGEO)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

## 2. **ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS**

Der Zweck der AGEO ist die Förderung der Orchideenkunde, die Pflege von Orchideen-Biotopen und der Orchideenschutz.

Die Tätigkeit des Vereins beinhaltet insbesondere:

- a. die Organisation des Vereins
- b. die Organisation von Vorträgen, Veranstaltungen und Ausstellungen, die dem Vereinszweck dienen
- c. die Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Orchideen gemäss Leitfaden.

## 3. **FINANZIELLES**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. dem Jahresbeitrag der Mitglieder  
(alle Begriffe werden geschlechtsneutral verwendet und gelten sowohl für die männliche wie weibliche Form).  
Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt.
- b. den allfälligen Überschüssen von Ausstellungen oder sonstigen Aktivitäten
- c. Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen.  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. **MITGLIEDSCHAFT**

Der Eintritt kann jederzeit unter Eingabe einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Streitigkeiten die Generalversammlung endgültig.

**Formen der Mitgliedschaft:**

- a. Einzelmitglieder
- b. Paarmitglieder (Paarmitglieder sind Personen, die im gleichen Haushalt leben)
- c. Juristische Personen
- d. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist, kann es ausgeschlossen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung ausstehender Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen.

Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**5. ORGANE**

Die Organe der AGEO sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

**6. GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Generalversammlung (GV) der Mitglieder stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Beilage der Traktandenliste und des Budgets mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Darüber hinaus ist eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse nötig erscheint oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Der Generalversammlung obliegen alle Geschäfte, die nicht besonderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- b. Abnahme der Tätigkeitsberichte, Jahresrechnungen und des Budgets
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge können nur mit Zustimmung der GV auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die GV beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Statutenänderungen können nur an einer ordnungsgemäss einberufenen GV beschlossen werden, wenn auf der vom Vorstand verschickten Einladung die Mitglieder auf das Traktandum aufmerksam gemacht worden sind. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der Anwesenden.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Wird es nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

## **7. VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, insbesondere aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Beisitzern

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen und leitet das Vereinsgeschehen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Alle Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich.

## **8. RECHNUNGSREVISOREN**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter, dabei scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor jeweils aus und wird durch den zweiten ersetzt. Der Stellvertreter wird zweiter Revisor.

## **9. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **10. MITTEILUNGSSHEFT**

Über zukünftige und verflossene Aktivitäten orientiert das Mitteilungsheft. Es erscheint vierteljährlich. Die Mitglieder erhalten es gratis.

## **11. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer ordnungsgemäss einberufenen GV nach Anhörung des Vorstandes. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Statutenänderung. Die GV befindet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens, dabei ist eine den Zielen der AGEO entsprechende Organisation zu berücksichtigen.

## **12. ERGÄNZENDES RECHT**

Wo in diesen Statuten eine Regelung fehlt, gilt die gesetzliche Regelung der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Angenommen an der GV vom 11. Februar 2017

Die Aktuarin:

Der Präsident:

Ruth Bänziger

Beat Wartmann

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV in Kraft.  
Alle früheren Statuten werden dadurch aufgehoben.